

Allgemeine Mietbedingungen für Inventur- und Zählwaagen (AMB) der Mettler-Toledo GmbH, Gießen Oktober 2022

1. Geltungsbereich und allgemeine Regelungen

- 1.1 Diese AMB liegen sämtlichen Geschäften mit unseren Kunden zugrunde, die die vorübergehende mietweise Überlassung von Inventur- und Zählwaagen zum Inhalt haben.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AMB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Ein gesonderter Widerspruch ist unsererseits nicht erforderlich.
- 1.3 Unsere Mietbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn wir uns in Folgegeschäften nicht nochmals ausdrücklich darauf beziehen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AMB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Mietzeit und Mietgebühren, Stornokosten

- 2.1 Die Mietgebühren beziehen sich auf den zwischen dem Kunden und METTLER TOLEDO vereinbarten wochenweisen Mietzeitraum und sind jeweils im Voraus fällig, zahlbar ohne Abzug, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
- 2.2 Sollte die vereinbarte Mietzeit überschritten werden, zahlt der Kunde für jede über die Mietzeit hinausgehende angefangene Woche die jeweiligen Mietgebühren. Hinzu kommt bei über die Mietzeit hinausgehendem Gebrauch der Mietsache ein vom Kunden zu zahlender Aufschlag auf die zu entrichtenden Mietgebühren von 15 %. Die Geltendmachung weitergehender Schäden (z. B. die Mietdifferenz aus entgangener anderweitiger Vermietung, aus dem Wegfall möglicher Anschlussvermietung, entgangener Gewinn) bleibt METTLER TOLEDO vorbehalten. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 2.3 Sollten die Mietgeräte vorzeitig im Mietgeräte-Lager eingehen, ist gleichwohl die volle Mietgebühr zu zahlen.
Die Mietzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Tag, an dem die Mietgeräte zur Abholung durch den Kunden am vereinbarten Abholort bereitstehen. Haben die Vertragsparteien die Versendung der Mietgeräte durch METTLER TOLEDO vereinbart, so beginnt die Mietzeit mit dem Tag der Absendung.
- 2.4 Wird der Auftrag innerhalb einer Frist von weniger als 14 Tagen zum eigentlichen Anlieferungstermin durch den Kunden storniert, sind Stornokosten in Höhe von 30 % des Netto-Auftragswertes, mindestens jedoch EUR 300,00 zu zahlen. Gleiches gilt für kurzfristige Aufträge. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

3. Anlieferung, Aufbau und Abbau

- 3.1 Die Anlieferung der Mietgeräte beim Kunden sowie die Abholung werden je nach Vereinbarung vom Kunden oder METTLER TOLEDO veranlasst. METTLER TOLEDO liefert die Geräte im Wareneingang oder an einem zentralen Ort an. Der innerbetriebliche Transport obliegt den Kunden. Der Auf- und Abbau erfolgt je nach Vereinbarung durch METTLER TOLEDO Servicetechniker oder den Kunden selbst. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgeräte vor Eintreffen der METTLER TOLEDO Servicetechniker am Anwendungsstandort bereitstehen.
Bei Übernahme der Mietgeräte hat der Kunde die Mietgeräte unverzüglich zu überprüfen und eventuelle festgestellte Mängel oder Beschädigungen unverzüglich zu rügen. Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht bei Übergabe der Mietgeräte dokumentiert werden, können im Nachhinein nicht gerügt werden. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden METTLER TOLEDO anzuzeigen.
- 3.2 Bei Auf- und Abbau durch den Kunden selbst hat dieser sicherzustellen, dass die Arbeiten durch fachkundiges Personal erfolgen.
- 3.3 Der Kunde wird das Verpackungsmaterial sorgfältig aufbewahren und rechtzeitig vor dem Abbau der Mietgeräte am Anwendungsstandort zur Verfügung stellen. Sollte das Verpackungsmaterial verloren gegangen oder beschädigt sein, wird dies dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.4 Der Kunde wird die Mietgeräte zum Zweck des Abbaus am Anwendungsstandort stehen lassen und METTLER TOLEDO unverzüglich darüber schriftlich informieren. Vor dem Abbau werden METTLER TOLEDO Servicetechniker eine Funktionsprüfung der Mietgeräte durchführen. Etwaige Mängel oder Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung werden in einem Service-Bericht festgehalten. Die Kosten zur Beseitigung dieser Mängel oder Beschädigungen sind vom Kunden zu tragen. Diese Kosten gelten nach schriftlicher Mitteilung durch METTLER TOLEDO an den Kunden als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht. Widerspricht der Kunde, so hat ein von der Industrie- und Handelskammer benannter Sachverständiger die Kosten der Beseitigung von Mängeln oder Beschädigungen verbindlich für beide Parteien zu schätzen. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen METTLER TOLEDO und der Kunde im Verhältnis des Obsiegens/Untertliegens jeweils anteilig.
Werden die Mietgeräte – entgegen vorgenannter Regelung – vom Kunden ohne vorherige Funktionsprüfung durch METTLER TOLEDO Servicetechniker abgebaut und in nicht vertragsgemäßem Zustand zurückgeliefert, so hat METTLER TOLEDO ein Recht auf Schadensersatz entsprechend den

gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Mietgeräte Dritten, z. B. dem Frachtführer, überlässt.

- 3.5 Die Obhutspflicht des Kunden für die Mietgeräte beginnt mit deren Übergabe und endet mit deren vollständiger Rückgabe an METTLER TOLEDO.

4. Einweisung

- 4.1 Nach dem Aufbau der Mietgeräte erfolgt eine Einweisung durch die METTLER TOLEDO Servicetechniker.
- 4.2 Bei Auf- und Abbau durch fachkundiges Personal des Kunden wird pro Gerätekonfiguration eine Kurzbedienungsanleitung zur Verfügung gestellt.

5. Kosten

- 5.1 Folgende Kosten sind durch die Mietgebühren nicht abgegolten und vom Kunden gesondert zu tragen:
 - Fracht für An- und Abtransport
 - Betriebsfähige Aufstellung, Einweisung, Funktionsprüfung vor Abbau, Abbau und versandfertige Herrichtung durch METTLER TOLEDO Servicetechniker.
Die Berechnung erfolgt nach Pauschale gemäß dem jeweiligen Angebot.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Mietgeräte werden dem Kunden nach Aufbau im funktionsfähigen Zustand übergeben. Bei Auftreten von Mängeln während der Mietzeit ist METTLER TOLEDO dem Kunden gegenüber nach Wahl von METTLER TOLEDO zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung berechtigt.
- 6.2 Erst beim endgültigen Fehlschlagen der Nachbesserung oder Nachlieferung kann der Kunde den Mietvertrag außerordentlich kündigen oder Minderung der Vergütung und Schadensersatz verlangen.
- 6.3 Für Schadenersatzansprüche gilt nachfolgende Ziffer 7.
- 6.4 Bei Aufbau der Mietgeräte durch den Kunden übernimmt METTLER TOLEDO keinerlei Gewährleistung für den Fall, dass durch unsachgemäßen Aufbau Wäge- oder Zählergebnisse negativ beeinflusst werden.

7. Haftung

- 7.1 Ungeachtet des Rechtsgrundes haftet METTLER TOLEDO uneingeschränkt in allen Fällen eines vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verschuldens und für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Im Fall einer einfach fahrlässigen Verletzung einer für den Vertrag grundlegenden Pflicht (einer Pflicht, deren Erfüllung die eigentliche Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf die sich eine vertragsschließende Partei regelmäßig verlässt und verlassen kann) ist die Haftung von METTLER TOLEDO auf den vorhersehbaren Verlust in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung von METTLER TOLEDO ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn METTLER TOLEDO einen Mangel böswillig verschwiegen oder eine Garantie für die Eigenschaften der Waren gegeben hat oder für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.2 Die persönliche Haftung der rechtlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von METTLER TOLEDO ist, soweit sie entstanden ist, gemäß den obigen Bestimmungen ebenso begrenzt wie die eigene Haftung von METTLER TOLEDO.

8. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot; Subunternehmer

- 8.1 Nur im Fall unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist der Kunde zur Aufrechnung berechtigt.
- 8.2 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit METTLER TOLEDO setzt zu ihrer Wirksamkeit die vorherige Zustimmung von METTLER TOLEDO voraus. Dies gilt nicht, soweit § 354 a HGB Anwendung findet.
- 8.3 METTLER TOLEDO ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen vereinbart, soweit der Kunde eingetragener Kaufmann, Kaufmann kraft Gesetzes, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 9.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 9.3 Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages nicht berührt.
- 9.4 Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle zur sinnngemäßen Mietvertragsergänzung mit einer wirksamen Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Lücke im Vertrag.

10. Adresse Mietgeräte-Lager

- 10.1 Die Anschrift des Mietgeräte-Lagers lautet:
Mettler-Toledo GmbH
– Mietgeräte-Lager –
Ockerweg 3
35396 Gießen